

CORDES Werbeconsulting GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND: 01/2023

GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge und Geschäftsbeziehungen mit CORDES Werbeconsulting GmbH, wobei unsere AGBs ausschließlich gelten. Fremde AGBs haben keine Gültigkeit. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Gegenbestätigungen der Geschäftspartner unter Hinweis auf deren AGBs wird hiermit widersprochen, dies gilt auch auf den formularmäßigen Hinweis auf eigene AGBs. Wir behalten uns vor, diese Bedingungen in zumutbarer Weise zu ändern. Die CORDES Werbeconsulting GmbH (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird. Die AGBs sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B. Die aktuell geltenden AGBs können jederzeit über unser Internetportal eingesehen werden.
- 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 1 ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGBs. Eine Offert- bzw. Angebotsbestätigung ist einem Auftrag/Auftragsbestätigung gleichzustellen. Im Offert/Auftrag durch den Auftraggeber selbst abgeänderte Bedingungen, die mit dem Auftragnehmer (Agentur) nicht schriftlich abgestimmt wurden, sind unwirksam und somit ungültig. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Mit der Auftragsbestätigung, bestätigt der Auftraggeber durch seine Unterschrift, oder auch durch die schriftliche E-Mail Bestätigung, die AGBs zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

§ 2 UMFANG DES AUFTRAGES

- 1.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag oder Offert bezeichnete Tätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von uns nur auf die Plausibilität überprüft. Soweit nicht anders vereinbart, können wir uns zur Auftragsausführung sachverständiger Subauftragnehmer bedienen. Bestellungen der Auftraggeber müssen in schriftlicher Form an uns übermittelt werden.

AUFTRAGSANNAHME /-ABLEHNUNG

- 1.1 Wir sind auch nach Auftragsannahme berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder wenn ihm Umstände des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderungen nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen oder, wenn Gefahr besteht, dass der Inhalt des zu vervielfältigenden Materials gegen gesetzliche Vorschriften oder die öffentliche Moral verstößt. Zudem sind wir berechtigt, die Auftragsannahme bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn nicht zweifelsfrei geklärt erscheint, ob der Auftraggeber in der Lage ist, uns die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Rechte einzuräumen (§ 13). Aufträge (beauftragte Leistungen), die durch den Auftraggeber nicht gelieferte Daten, Inhalte oder Feedback bezüglich Korrekturen in Verzug geraten, werden nach 60 Tagen in vollem Umfang an den Auftraggeber verrechnet. Bei Auftragserteilung wird **eine Anzahlung von 60 Prozent** in Rechnung gestellt. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Restzahlung nach Auftragserfüllung, spätestens jedoch 60 Tage nach Beginn der beauftragten Arbeitsleistung.

Social Media Kanäle

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

§ 3 ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGES

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet sind. Für alle vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen zusätzlichen Dienstleistungen berechnen wir die angemessene Vergütung gemäß unserer jeweils gültigen Preislisten. Insoweit es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die uns von Dritten berechnet werden sind wir berechtigt, uns von Dritten berechnete Preiserhöhungen an unsere Auftraggeber weiterzuberechnen. Wir sind befugt, die uns im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Preise sind Nettopreise ohne Fracht und ohne Nachlass, exklusive der MwSt.

Wenn der Kunde/Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten und das bereits ab dem ersten Tag nach der Auftragsbestätigung ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und **alle mit diesem Auftrag angefallenen Kosten und bereits investierten Zeitaufwänden zu erstatten**. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Auftraggeber der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar und aller im Auftrag aufgelisteten Leistungen zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB **ausgeschlossen wird**. Weiters ist die Agentur bei nachträglichen Auftragsänderungen oder Auftragsstorni berechtigt, bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Einflussosphäre zu schaffen. Insbesondere hat der Auftraggeber uns alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d.h. innerhalb vom Auftragnehmer gesetzter Anforderungsfristen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat uns sämtliche (u.a. urheber- und leistungsschutzrechtlichen) Nutzungsrechte einzuräumen, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Kommt der Auftraggeber Verpflichtungen nicht nach, haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner auf unsere Anforderung hin die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns, Verträge über Leistungen die wir selbst von Dritten beziehen (z. B. Druckaufträge o. ä.), im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. Die Abrechnung geschieht dann unmittelbar zwischen den Vertragspartnern, d. h. zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

§ 5 VERHALTENSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für seine Kontakte zu seinen eigenen Auftraggebern. Der Auftraggeber hat die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicher zu stellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme unserer Dienstleistungen maßgeblich sein sollten. Der Auftraggeber hat den geltenden

Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen. Verstößt der Auftraggeber gegen die genannten Pflichten, sind wir sofort berechtigt, die Leistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 6 LEISTUNG, VERZUG MIT DER LEISTUNG

Wir sind berechtigt, unsere Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erfüllen. Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 11 (Haftungsausschluss). Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

§ 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AUFRECHNUNG Eigentumsvorbehalt

Zahlungen für Aufträge akzeptieren wir ausschließlich per Vorkasse / Überweisung. Schecks werden nicht entgegen genommen. Die Preise verstehen sich immer exklusive Mehrwertsteuer. Unsere Bankdaten lauten wie folgt: CORDES Werbeconsulting GmbH | Mollardgasse 70C, 1060 Wien FN 389682m | UID ATU67696656 | Bank BTW Wien BLZ 16300 Kto. Nr. 130-194966 | IBAN AT70 1630 0001 3019 4966 | BIC BTVAAT22 | Handelsgericht Wien Sitz 1060 Wien. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur auf unser Bankkonto erfolgen. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 3 % (in Worten: drei vom Hundert) über dem jeweiligen Diskontsatz der Wiener Volksbank zu berechnen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Für den Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25.- zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren berechnet. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Des Weiteren haben wir das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten sowie Ware von laufenden Aufträgen bis zur restlosen Zahlung aller offen stehenden Beträge von der Auslieferung zurückzuhalten. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, haben wir neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt. Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, sind wir berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen.

Wir sind berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten unsere jeweils aktuellen Vergütungstarife. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich Netto, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist unser Büro bzw. Firmensitz. Anderslautende Absprachen sind schriftlich festzuhalten. Der Gefahrenübergang für die Lieferung erfolgt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Lieferanten. Der Versand erfolgt nach Wahl von uns. Wir planen Transport, Verpackung sowie die Versicherung für einen Wert bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages. Mehrkosten für Einzelsendungen, Spezialverpackungen etc. gehen gänzlich zu Lasten des Auftraggebers. Ebenfalls trägt der Auftraggeber allfällige Zölle, Umsatzsteuern, Grenzabgaben etc.

Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 25,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 8 LIEFERZEIT / LIEFERUNG

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst, nachdem wir alle notwendigen Unterlagen fertigungsgerecht erhalten haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig verschickt oder überlassen wurde. Lieferfristen und Liefertermine sind immer nur freibleibend. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware direkt bei Entgegennahme unverzüglich auf Transportschäden sowie auf andere Mängel zu untersuchen.

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere

unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch von uns erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 11 (Haftungsausschluss). Bei berechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, unsere Leistungen nachzubessern. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistungserbringung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber keine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Maßgabe des § 11 (Haftungsausschluss).

§ 10 TECHNISCHE BESCHREIBUNGEN

Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Werken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von uns zugesichert sind.

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen:

- Unmöglichkeit und Verzug
- Verschulden bei Vertragsschluss
- Unerlaubter Handlung

haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung nach Abs. 1 ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Insoweit wir Leistungen, die wir an unsere Auftraggeber weitergeben selbst von Dritten beziehen, haften wir nicht für deren Verschulden. Wir haften nur für vollständigen Lieferumfang entsprechend unserer Angaben und die einwandfreie Bild- und/oder Tonqualität im Rahmen anerkannter Regeln der Technik / Kunst. Eine eingeschränkte Lauffähigkeit aufgrund von systembedingten Gegebenheiten und Eigenarten eines Programmes ist nach der Rechtsprechung kein Fehler des Programmes. Wir übernehmen hierfür keine Haftung. Umtausch wegen Nichtgefallen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 12 FARBEN UND BILDMUSTER/ ABBILDUNGEN

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. Papier, Stoffe, Folien, Banner..) abweichen. Bei Farbabweichung ist die Rückgabe bzw. der Umtausch ausgeschlossen! Dieses ist in der gesamten Druckindustrie

bekannt und in gleichem Maße vollzogen. Um dieses zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, vorab gegen Aufpreis ein farbverbindlichen Proof zu bestellen. Verlangt der Auftraggeber die entgeltliche Erstellung eines Farbprüfdrucks nicht oder lehnt er die Prüfung eines für ihn gegen Aufpreis erstellten Farbprüfdrucks ab, so geht die Gefahr für alle Mängel, die bei dessen Erstellung und Prüfung durch den Auftraggeber vermieden worden wären, auf den Auftraggeber über. Abbildungen bzw. Bildmuster in unseren Katalogen oder im Internet sind unverbindlich. Aussehen oder Farbgebung können abweichen. Es können keine Rechte hiervon abgeleitet werden.

§ 13 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Konzept- und Ideenschutz Eigentumsrecht und Urheberrecht

Rechte zur Vervielfältigung, Copyright und sonstige Rechte.

Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche (u.a. urheber- und leistungsschutzrechtlichen) Nutzungsrechte an den uns zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Unterlagen verfügt, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind und uns diese Rechte einräumen kann. Der Auftraggeber erklärt, sämtliche Rechte zur Vervielfältigung, zur Verwendung bestimmter Film-, Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen zu besitzen und garantiert dafür, dass anfallende Copyright- oder sonstige Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden und uns damit in keiner Weise in Anspruch genommen wird. Die Rechte Dritter, insbes. der GEMA bleiben unberührt und sind vom Käufer zu beachten. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich in jeder Richtung schad- und klaglos insbesondere für Forderungen Dritter inklusive Forderungen von Copyright- und ähnlichen Organisationen sowie etwaigen Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von uns hergestellten Materialien (u.a. Fotografien, Bildern, Filme, Programmierungen, Grafiken, Layouts, Tonaufnahmen, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen ...) nur für die vertraglichen vereinbarten Zwecke verwendet werden. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir als Produzent Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das von uns eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich beschränkte, widerrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber gewährleistet bei Auftragserteilung, dass die Vervielfältigung der Ton- / Datenträger, der Inhalt und die Aufmachung nicht gegen Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Sollten trotz sorgfältiger Bearbeitung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Lieferung Mängel nachgewiesen werden, garantieren wir kostenlosen Ersatz. Weitere Ansprüche lassen sich daraus nicht herleiten. Für Originale übernehmen wir keine Haftung. Angebote sind freibleibend. Preisänderungen und technische Änderungen bleiben vorbehalten. Wünscht ein Auftraggeber im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hiervon an Dritte (Streckengeschäft) geliefert werden, so haftet der Auftraggeber dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso sind wir berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein **Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“)**. Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des **Urheberrechtsgesetzes**. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Slogans, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

Alle Kreationen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Sofern sämtliche Forderungen erfüllt sind, verfügt der Auftraggeber über die projektbezogenen uneingeschränkten Nutzungsrechte. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte,

sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „**offenen Dateien**“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle, gestalterische oder programmiertechnische Leistungen (Webseiten, Applikationen) erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die Agentur ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

§ 14 DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis dazu, dass wir die von ihm übermittelten Daten speichern. Wir sind nicht verpflichtet, Daten der Teilnehmer hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge sofort zu löschen, sondern sind berechtigt diese Daten gespeichert zu halten. Im Rahmen der Vermittlung von Personen und deren Management sind wir berechtigt, Daten an dritte Personen weiter zu geben. Soweit wir uns Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedienen, sind wir berechtigt, die Auftraggeberdaten offen zu legen. Die Löschung der Daten ist auf Wunsch des Auftraggebers jeder Zeit ohne Wahrung von Fristen möglich. Bereits entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 15 HÖHERE GEWALT

Ereignisse in Form von höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen uns, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse unterliegen einer höheren Gewalt, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.

§ 16 KÜNDIGUNG / Vorzeitige Auflösung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag bei einer Abrechnung nach Festpreisen für Teilprojektabschnitte auf das Ende der im Projektplan ausgewiesenen Teilprojektabchnitte gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

> die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.

> der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

> berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

Nutzungsrechte des Kunden bei Kündigung einer Website

Mit vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung erhält der Kunde das einfache Nutzungsrecht an seiner Webseite entsprechend des Urheberrechtsgesetzes. Dieses Nutzungsrecht erlischt mit der Kündigung des Vertrages zwischen der Agentur und dem Kunden und gilt auch für **Urheberrechte an speziellen Webapplikationen**, welche die Agentur intern entwickelt hat und für die der Kunde bei aufrechtem Vertrag nur ein Nutzungsrecht zahlt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Herausgabe der Webseiteninhalte erfolgt. Der administrative Zugriff auf die Internetseite obliegt einzig und allein der Agentur. Sofern der Kunde Änderungen oder Anpassungen wünscht, werden diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der Agentur auf der Webseite nach Übermittlung durch den Kunden eingearbeitet.

§ 17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen haben wir an den uns überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht. Nach Abschluss unserer Arbeiten und nach Ausgleich unserer Ansprüche aus dem Vertrag werden wir alle Unterlagen herausgeben, die uns der Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Film- bzw. Audioaufnahmen, Datenträgern, Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Wir sind berechtigt, Kopien der Unterlagen in jenem Umfang zurückzubehalten, der für die Veröffentlichung zu Referenzzwecken (§ 21) erforderlich ist. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 18 GEWÄHRLEISTUNG Haftung und Produkthaftung

Im Reklamationsfall ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandete Ware ordnungsgemäß zu lagern sowie uns Muster hiervon zur Prüfung zukommen zu lassen. Wir sind berechtigt bei Ansprüchen auf Preisminderung in einer angemessenen Frist und in einer für den Auftraggeber zumutbare Weise die mangelhafte Sache nachbessern oder nachliefern. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer eigenen „Leute“.

Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahmen) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

Die Agentur (Auftragnehmer) übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der wiedergegebenen Informationen in den Dokumenten, Webauftritten (Kundenwebsite) bzw. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO), die der Kunde (Auftraggeber) an die Agentur übermittelt hat. Mit der Einreichung von Inhalten für die Veröffentlichung auf den von uns betriebenen Onlinepräsenzen räumt uns der Auftraggeber/Partner all jene urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte ein, die für die Veröffentlichung auf unseren Onlinepräsenzen erforderlich sind, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Bearbeitung. Er sichert uns zu, dass er über sämtliche Nutzungsrechte verfügt, die für die Veröffentlichung erforderlich sind und uns diese Rechte einräumen kann. Wenn auf dem Bildmaterial Personen abgebildet sind, hat der Auftraggeber/Partner das Einverständnis dieser Personen für die Veröffentlichung im Internet einzuholen. Der Auftraggeber/Partner hat uns von sämtlichen Nachteilen vollständig schad- und klaglos zu halten, die durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter (z.B. wegen einer Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, Persönlichkeitsrechten oder Immaterialgüterrechten) entstehen. Dies umfasst auch die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verteidigung. Der Auftraggeber/Partner hat uns unverzüglich zu verständigen, wenn ein Dritter Rechte an einem Inhalt geltend macht, den er uns für die Online-Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich

unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrügen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 19 HONORAR

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

Wenn der Kunde/Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten und das bereits ab dem ersten Tag nach der Auftragsbestätigung ohne Einbindung der Agentur - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und **alle mit diesem Auftrag angefallenen Kosten und bereits investierten Zeitaufwänden zu erstatten**. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Auftraggeber der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar und aller im Auftrag aufgelisteten Leistungen zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bei nachträglichen Auftragsänderungen oder Auftragsstornos berechtigt bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, diese schad- und klaglos dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

§ 20 REFERENZEN

Die Agentur ist berechtigt, auf allen von ihr betriebenen Onlinepräsenzen zu Referenzzwecken unentgeltlich den Namen des Auftraggebers, allgemeine Projektdaten (wie Name, Ort, Zeitraum, Projektspezifika) anzuführen und die für den Auftraggeber erbrachten Arbeitsergebnisse, insbesondere Visualisierungen, grafisch wiederzugeben. Der Auftraggeber räumt ihr alle zu diesem Zweck nötigen (urheber- und leistungsschutzrechtlichen) Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Bearbeitung, zeitlich und örtlich unbeschränkt ein.

§ 21 VERÖFFENTLICHUNG VON INHALTEN EINES PARTNERS

Nach unserem eigenen Ermessen gestatten wir Auftraggebern und Partnern, Inhalte auf den von uns betriebenen Onlinepräsenzen veröffentlicht zu lassen. Die alleinige Entscheidung über die Veröffentlichung, Platzierung und Darstellung liegt bei uns. Die Veröffentlichung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Mit der Einreichung der Inhalte räumt uns der Auftraggeber/Partner all jene (urheber- und leistungsschutzrechtlichen) Nutzungsrechte ein, die für die Veröffentlichung auf unseren Onlinepräsenzen erforderlich sind, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Bearbeitung. Er sichert uns zu, dass er über sämtliche Nutzungsrechte verfügt, die für die Veröffentlichung erforderlich sind und uns diese Rechte einräumen kann. Wenn auf dem Bildmaterial Personen abgebildet sind, hat der Auftraggeber/Partner das Einverständnis dieser Personen für die Veröffentlichung im Internet einzuholen. Der Auftraggeber/Partner hat uns von sämtlichen Nachteilen vollständig schad- und klaglos zu halten, die durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter (z.B. wegen einer Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, Persönlichkeitsrechten oder Immaterialgüterrechten) entstehen. Dies umfasst auch die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen

Verteidigung. Der Auftraggeber/Partner hat uns unverzüglich zu verständigen, wenn ein Dritter Rechte an einem Inhalt geltend macht, den er uns für die Onlineveröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

§ 22 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung von Verträgen bedürfen ausdrücklich der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Unternehmens in 1060 Wien Österreich. Verträge, die auf Grundlage dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen österreichischem Recht. Gegenüber vollkaufmännischen Kunden gilt unser Sitz als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten oder eine Regelungslücke.

Diese AGBs können noch durch fachgebietsspezifische AGBs ergänzt werden.